

ZH_OBERGERICHT RT180060 vom 3. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180060

FR: ZH_OBERGERICHT RT180060 du 3 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180060 del 3 settembre 2018

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht in dieser Weise gerügt wird, hat Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Vorinstanz erwog, aus den eingereichten Unterlagen sei nicht klar ersichtlich, wie sich der Betrag von Fr. 11'066.70 zusammensetze, für welchen die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung verlangt werde. Auch anlässlich der

- 3 - mündlichen Stellungnahme habe die Gesuchstellerin nicht glaubhaft machen können, dass für den gesamten in Betreuung gesetzten und im Rechtsöffnungsverfahren geltend gemachten Betrag Rechtsöffnung zu erteilen sei. Vielmehr sei bloss eine Lohnforderung für den Monat April 2017 in der Höhe von Fr. 3'642.85 ausgewiesen. Diesbezüglich habe der Gesuchsgegner weder Tilgung noch Stundung noch den Nichtbestand der Forderung glaubhaft machen können. Daher sei der Gesuchstellerin für den Betrag von Fr. 3'642.85 nebst Zins zu 5% seit dem

E. 8

Mai 2017 provisorische Rechtsöffnung zu erteilen. Im Mehrbetrag sei das Begehren hingegen abzuweisen (Urk. 20 S. 4). 4. Der Gesuchsgegner rügt, es habe sich seiner Kenntnis entzogen, in welchem Umfang Gelder von der Regionalen Arbeitsvermittlung RAV an die Gesuchstellerin geflossen seien, da sie es unterlassen habe, seiner Bitte nach einer Abrechnungskopie der Insolvenzenschädigung nachzukommen. Erst im Jahr 2018 habe er vom RAV die fehlenden Auszahlungsbelege (Urk. 23/1) erhalten. Daraus gehe hervor, dass der Gesuchstellerin deren Lohn für den Monat April 2017 bereits vom RAV ausbezahlt worden sei. Dennoch sei für diesen April-Lohn Rechtsöffnung erteilt worden. Seine Beschwerde richte sich dagegen, dass der Lohn für den April 2017 einerseits bereits vom RAV ausbezahlt und nun andererseits nochmals als von ihm geschuldet erklärt worden sei (Urk. 19). Damit rügt er sinngemäss, die Vorinstanz habe ausser Acht gelassen, dass die Gesuchstellerin infolge der ausgerichteten Insolvenzenschädigung nicht mehr zur Geltendmachung der Lohnforderung für den Monat April 2017 auf dem Betreuungsweg aktivlegitimiert sei. 5.1. Soweit der Gesuchsgegner in diesem Zusammenhang erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren den Auszahlungsbeleg für die Insolvenzenschädi-

gung vom 2. November 2017 (Urk. 23/1) vorlegt, handelt es sich um ein neues Beweismittel, das nach Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen ist. Daran ändert nichts, dass der Gesuchsgegner den Beleg erst nach Erlass des vorinstanzlichen Entscheids erhältlich machen konnte. 5.2. Vor Vorinstanz hatte der Gesuchsgegner bloss ausgeführt, er sei davon ausgegangen, dass die Klägerin den vollen Lohn bis zum Zeitpunkt der Kon-

- 4 - kurseröffnung erhalte und danach die Regionale Arbeitsvermittlung RAV für die Lohnzahlungen zuständig sei. Es sei zwar das Recht seiner Mitarbeiter, dass sie die ihnen zustehenden Löhne erhielten. Es könne aber nicht das Ziel sein, dass die Gesuchstellerin "einen doppelten Lohn" erhalte (Prot. I S. 4 und S. 6). Ob er damit bereits in hinreichender Weise die Aktivlegitimation der Gesuchstellerin zur Geltendmachung ihrer Lohnforderungen auf dem Betreibungsweg bestritten hatte (anderenfalls gründete seine Beschwerde auf einer unbeachtlichen neuen Behauptung [vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO]), kann vorliegend offen bleiben. Denn auch wenn die Lohnansprüche der Gesuchstellerin mit der Ausrichtung der Insolvenzenschädigung (vgl. dazu Urk. 2/3 S. 3) auf die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich übergangen (Art. 54 Abs. 1 AVIG), blieb die Gesuchstellerin in Form der Prozessstandschaft zur Geltendmachung der Forderung legitimiert, zumal die Arbeitslosenkasse bisher nicht an deren Stelle in das Verfahren eintrat und auch keine entsprechende Mitteilung der Arbeitslosenkasse an die Gesuchstellerin behauptet wurde (Art. 55 Abs. 1 AVIG; vgl. BGE 123 V 75 E. 2b; BGE 120 II 365 E. 4 = Pra 84 [1995] Nr. 209; Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. A. 2016, S. 2459, N 635; Burgherr, Die Insolvenzenschädigung, Diss. 2004, S. 145). Entgegen der Befürchtung des Gesuchsgegners besteht dabei keine Gefahr, dass die Gesuchstellerin den Lohn für April 2017 doppelt erhalten könnte, denn soweit die betreffende Lohnforderung von ihm nachträglich erfüllt werden sollte, ist die Gesuchstellerin zur Rückerstattung der ausgerichteten Insolvenzenschädigung verpflichtet (Art. 55 Abs. 2 AVIG). 5.3. Der Gesuchsgegner erhebt keine weiteren Rügen gegen das angefochtene Urteil (vgl. Urk. 19), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 6.1. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen. 6.2. Parteientschädigungen sind für dieses Verfahren nicht zuzusprechen: Dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.